

Bretschneider, Joachim

Article — Digitized Version

Investivlohn oder Fortsetzung der bisherigen Eigentumpolitik?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bretschneider, Joachim (1962) : Investivlohn oder Fortsetzung der bisherigen Eigentumpolitik?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 10, pp. 426-430

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133249>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Investivlohn oder Fortsetzung der bisherigen Eigentumpolitik?

Als im April dieses Jahres der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland seine Denkschrift zur Eigentumsfrage veröffentlichte, löste diese eine überraschend rege Diskussion aus. Diese Tatsache hat erneut deutlich werden lassen, daß die Eigentumbildung mehr denn je eine der wichtigsten sozialpolitischen Fragen der Gegenwart ist. „Eigentum für alle“ — diese Forderung, heute schon fast zum politischen Schlagwort geworden, ist immer noch genauso aktuell wie vor Jahren, als sie zum ersten Mal in die politische Diskussion geworfen wurde.

Bisherige Eigentumpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen

In diesem Jahrzehnt, das seitdem fast verstrichen ist, haben Bundestag und Bundesregierung zahlreiche eigentumpolitische Maßnahmen ergriffen und eingeleitet. Es sind dies vor allem: das Wohnungsbau-Prämien-gesetz, das Spar-Prämien-gesetz, die steuerliche Begünstigung der Vermögensbildung und des Erwerbs von Belegschaftsaktien, die Privatisierung von Bundesvermögen und die Ausgabe von Volksaktien sowie das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Diesen Gesetzen und Maßnahmen ist ein Erfolg nicht versagt geblieben. Die Spartätigkeit der privaten Haushalte und damit nicht zuletzt auch der Arbeitnehmerhaushalte hat, wie die Statistik zeigt, in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Staatssekretär Dr. Claussen vom Bundesarbeitsministerium konnte deshalb vor kurzem mit Recht erklären: „In der praktischen Verwirklichung einer Politik, die das Eigentum fördert und dafür sorgen will, daß auch die breiten Schichten der Bevölkerung in wachsendem Maße an ihm teilhaben, sind wir schon weiter, als gemeinhin angenommen.“

Trotz ihrer unbezweifelbaren positiven Wirkungen sind diese Sparförderungsmaßnahmen, die in erster Linie auf eine Hebung der Sparwilligkeit abzielen, jedoch häufig auch scharf kritisiert worden. Insbesondere wurde gegen sie eingewandt, daß sie für viele Arbeitnehmer praktisch ohne Nutzen seien. Denn den Arbeitnehmern fehle es nicht an der Bereitschaft zum Sparen, sondern ihnen mangle es wegen ihres relativ geringen Einkommens vielmehr an der Sparfähigkeit. Vordringlich sei deshalb eine Eigentumpolitik, die auf eine Hebung der Sparfähigkeit gerichtet sei.

In diesem Zusammenhang ist in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft und insbesondere von seiten der Gewerkschaften immer wieder die Forderung erhoben worden, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch gezielte Maßnahmen zu fördern und zu stärken. Vorschläge hierzu sind in den vergangenen Jahren von den verschiedensten Seiten gemacht worden.

Ihre Zahl läßt sich heute kaum noch übersehen. Politische Bedeutung haben allerdings nur relativ wenige dieser Pläne erlangt. Es sind dies in erster Linie der Sozialkapital-Vorschlag des DGB, die betrieblichen Miteigentums-Pläne der DAG und der christlichen Arbeitnehmerschaft sowie der Investivlohn-Vorschlag des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Erwin Häußler.

Der DGB will eine Vermögensumverteilung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist erst relativ spät — erst im Januar 1961 — mit seinem Plan zur Vermögensumverteilung an die Öffentlichkeit getreten. Der Plan selbst ist jedoch schon wesentlich älter. Er wurde von Professor Bruno Gleitze, dem derzeitigen Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, entwickelt und erstmals im November 1957 von ihm vor der Evangelischen Akademie in Bad Boll vorgetragen.

Nach dem „Gleitze-Vorschlag“ sollen sämtliche privatwirtschaftlichen Unternehmen ab einer bestimmten Mindestgröße — gleichgültig, in welcher Rechtsform sie geführt werden — gesetzlich verpflichtet sein, einen bestimmten Teil (man hat einmal von 50% gesprochen) ihres auf dem Wege der Selbstfinanzierung erzielten Vermögenszuwachses in „Sozialkapital“ umzuwandeln und in das Eigentum eines neu zu schaffenden überbetrieblichen „Sozialkapitalfonds“ zu übertragen. Diese Unternehmen sollen also gezwungen sein, sich laufend in einer gesetzlich noch festzulegenden Höhe gegenüber diesem Fonds auf dem Wege der Ubereignung von Aktien oder schuldrechtlichen Verpflichtungen (vor allem für Personalgesellschaften oder Einzelkaufleute) zu verschulden. Der von den Sozialpartnern bzw. den Gewerkschaften verwaltete Fonds wiederum soll in Form von Investmentzertifikaten Anteilscheine an alle Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes ohne Gegenleistung ausgeben. Diese verbrieften Ansprüche stellen — so der DGB-Nachrichtendienst vom 4. 1. 1961 — echte Vermögenswerte dar, über die jederzeit frei verfügt werden kann. Die Zinserträge des Fonds sollen zu einem Teil den Arbeitnehmern als Anteilseignern als Zinsen ausgezahlt und zum anderen Teil insbesondere für Zwecke der Wissenschaft und Erziehung verwandt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Umverteilung des künftigen Vermögenszuwachses einen Eingriff darstellt, der in vieler Hinsicht im Widerspruch zu unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung stehen würde. Schon die zwangsweise Abschöpfung des Vermögenszuwachses käme einer indirekten Enteignung der bisherigen Unternehmens-Eigentümer gleich, sie liefe damit auf eine Verletzung der in Artikel 14 unseres Grundgesetzes verankerten Eigentumsgaran-

t tie hinaus. Der Abschöpfungszwang würde aber nicht
e allein verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, son-
c dern wäre auch hinsichtlich seiner wirtschaftlichen
/ Auswirkungen außerordentlich problematisch. Man
r müßte damit rechnen, daß die Investitionsbereitschaft
c der bisherigen Kapitalgeber nachläßt oder die Be-
t triebe versuchen, die Zwangsabgabe im Preis abzu-
v wälzen. Beide Folgen wären gleichermaßen gefähr-
l lich; denn die eine würde das Wirtschaftswachstum
1 und die Vollbeschäftigung und die andere die Geld-
v wertstabilität gefährden.

1 Dem Sozialkapitalfonds würden im Laufe der Jahre
e sehr beträchtliche Kapitalmittel zufließen. Die Bun-
c desregierung hat hierzu in der Begründung zum Ver-
1 mögensbildungsgesetz ausgeführt: Damit würden „vor
e allem neue wirtschaftliche Machtpositionen geschaffen,
c die eine beherrschende Stellung innerhalb der Ge-
s samtwirtschaft einnehmen könnten. Sie sind deshalb
1 mit dem bestehenden System der Sozialen Marktwirt-
s chaft unvereinbar“. Dieses Bedenken gilt, gleich-
g ültig bei wem die Verwaltung dieses Fonds liegen
würde, ob bei den Sozialpartnern, bei den Gewerk-
s chaften allein oder beim Staat.

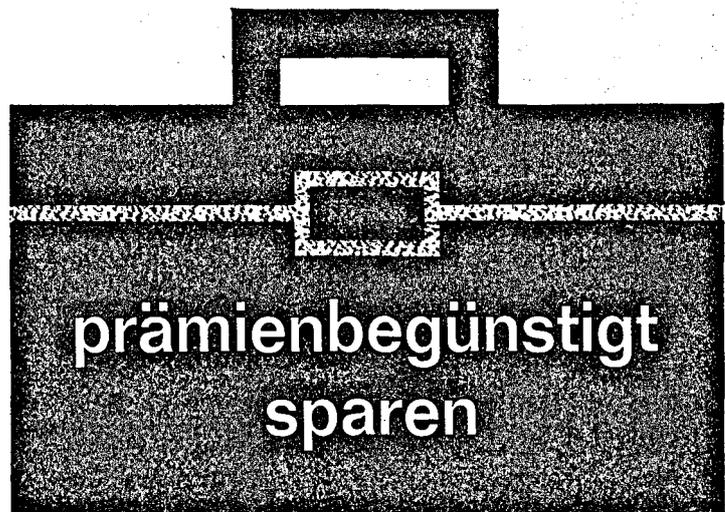
1 Einer der Haupteinwände gegen diesen Plan ist
j edoch, daß die Eigentumsbildung bei Verwirklichung
d ieses Planes völlig kollektiviert und sich unabhängig
v om Willen des einzelnen vollziehen würde. Ob die
k ostenlose Verteilung von Anteilscheinen an alle

Arbeitnehmer mit den herkömmlichen Vorstellungen
einer freiwilligen Eigentumsbildung überhaupt noch
etwas zu tun hat, wird man ernsthaft bezweifeln
dürfen. Dies gilt um so mehr, als man damit rechnen
muß, daß die vom DGB behauptete freie Verfügbar-
keit der Arbeitnehmer über ihre Anteilscheine sich
wahrscheinlich nicht verwirklichen lassen würde.
Dr. Büttner, ehemals bei der Hauptabteilung Wirt-
schaftspolitik des DGB, hat hierzu selbst einmal
erklärt, daß es notwendig sei, die Verflüssigung die-
ser Anteilscheine zu erschweren oder sogar unmöglich
zu machen und sie nur für genau umrissene Notfälle
zuzulassen.

Ähnliche bzw. die gleichen Bedenken bestehen gegen
die in den Grundprinzipien nicht viel anders gestal-
teten Miteigentumspläne, wie sie von der DAG und
von den Sozialausschüssen der christlich-demokrati-
schen Arbeitnehmerschaft verfolgt wurden und zum
Teil auch heute noch verfolgt werden. Lediglich hin-
sichtlich der Anlageform sind diese Pläne anders zu
beurteilen als der Gleitze-Vorschlag. Denn bei diesen
Plänen soll das Miteigentum der Arbeitnehmer nicht
in einem überbetrieblichen Fonds, sondern im arbeit-
gebenden Unternehmen angelegt werden. Damit wür-
den zwar die Einwände gegen die überbetriebliche
Fondsbildung entfallen, dafür ergibt sich jedoch —
abgesehen von den sich damit stellenden außerordent-
lich schwierigen gesellschaftsrechtlichen Problemen —

Ein Vorteil für die eigene Tasche

Nutzen Sie unsere Erfahrungen
bei der Anlage Ihrer Erspar-
nisse. Durch prämiengünstig-
stes Sparen können Sie Ihr
Kapital in fünf Jahren um fast
50% vermehren. Bitte besuchen
Sie uns, wir beraten Sie gern
unverbindlich über diese vor-
teilhafte Sparform.



DRESDNER BANK

Düsseldorf

Frankfurt a. M.

Hamburg

In Berlin: Bank für Handel und Industrie AG. • Affiliation: Deutsch-Südamerikanische Bank AG.

das Bedenken, daß das Arbeitsplatzrisiko des Arbeitnehmers in vollem Umfang mit seinem Kapitalrisiko verkoppelt würde.

Ist der Investivlohn ein gangbarer Weg?

Während die eigentumspolitische Diskussion der vergangenen Jahre vornehmlich von der Auseinandersetzung über diese Pläne — den Sozialkapital-Vorschlag des DGB und die verschiedenen Miteigentumspläne — bestimmt wurde, ist es in letzter Zeit um sie relativ still geworden. Statt dessen hat der Investivlohngedanke wieder erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese Akzentverschiebung dürfte nicht zuletzt auf die jüngsten Stellungnahmen der beiden Kirchen zur Eigentumsfrage zurückzuführen sein, die sich beide gegenüber den Umverteilungsplänen außerordentlich kritisch, dagegen aber zum Investivlohn relativ positiv geäußert haben.

Aber auch innerhalb der politischen Parteien, insbesondere innerhalb der CDU, gibt es neuerdings eine ganze Reihe von Befürwortern des Investivlohns. Zu ihnen gehört unter anderem Bundesarbeitsminister Blank, der sich im Mai dieses Jahres in einem viel beachteten Aufsatz für eine „Lohnpolitik neuen Stils“ ausgesprochen hatte. Schließlich ist in dieser Hinsicht auch die Entschließung des letzten CDU-Bundesparteitages von Bedeutung, in der es heißt, daß überprüft werden soll, „ob der Ausbau des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer gegebenenfalls auch durch die Einbeziehung eines Investivlohnes vorgenommen werden kann“.

Die Verfechter des Investivlohnes gehen bei ihren Vorschlägen in der Regel von der Überlegung aus, daß es der Lohnpolitik bisher nicht gelungen sei, den Arbeitnehmern einen höheren Anteil am Sozialprodukt zu sichern und die angeblich völlig einseitige Vermögenskonzentration zu verhindern. Immer wieder habe der Teil der Lohnerhöhungen, der über den gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwachs hinausgegangen sei, von der Nachfrageseite her inflatorisch gewirkt und sei in Preiserhöhungen „verpufft“. Dies könne nur dann vermieden werden, wenn der Arbeitnehmer diesen Lohnzuwachs nicht konsumtiv verwende, sondern über den Weg des Sparens der Investition zuführe. Da jedoch gegenwärtig die freiwillige Sparneigung sehr gering sei, könne auf einen Zwang zur investiven Festlegung nicht verzichtet werden.

Auf den ersten Blick erscheinen diese modelltheoretischen Überlegungen geradezu bestechend. Die alte Erfahrungstatsache, daß der erste Blick leicht täuschen kann, lehrt jedoch die Notwendigkeit, mit der kritischen Sonde etwas tiefer in die sehr komplexe Problematik des Investivlohnes einzudringen und seine volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen etwas eingehender zu analysieren.

Untersucht man zuerst die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, so stellt man fest, daß die Investivlohn-

anhänger zumeist die Preisneutralität als einen besonderen Vorzug preisen. Sie argumentieren, daß der Barlohn, sofern jeweils der Teil der Lohnerhöhung, der über das güterwirtschaftliche Wachstum hinausgeht, investiv festgelegt wird, von der Nachfrageseite her keine preissteigernden Tendenzen auslösen kann, da sich ja reales Güterangebot und private Verbrauchsnachfrage im Gleichgewicht befinden. Diese Argumentation ist sicherlich richtig, sie berücksichtigt allerdings nur die Nachfragefunktion des Lohnes und übersieht, daß der Lohn auch Kostenfaktor ist. Bezogen auf den Investivlohn bedeutet dies: Die Gesamtlohnerhöhung, die sich aus Bar- und Investivlohn zusammensetzt, führt, wenn sie über die Produktivitätszunahme hinausgeht, in den Unternehmen zu Lohnkostenvertierungen. Diese erhöhten Lohnkosten können — makroökonomisch gesehen — von den Betrieben in der Regel nicht im Preis abgewälzt werden, da die begrenzte Nachfrage ein Ansteigen des gesamtwirtschaftlichen Preisniveaus nicht gestattet. In diesem Fall müssen die überhöhten Lohnkosten zwangsläufig zu Lasten der Gewinne gehen.

Allerdings — diese Gewinnbeschnidung ist ein Effekt, auf den alle Investivlohnpläne bewußt abzielen. An die Stelle der Selbstfinanzierung aus nicht-entnommenen Gewinnen soll die Fremdfinanzierung treten. Das hierfür benötigte Kapital soll über den Investivlohn dem Kapitalmarkt zugeführt werden, so daß auf diesem Wege die Arbeitnehmer — wenn auch nicht in juristischer Form — zu Mitbesitzern der neu erstellten Produktionsmittel werden.

Gefahr einer beeinträchtigten Investitionsbereitschaft

Gesellschaftspolitisch mag diese Umstrukturierung von der Selbstfinanzierung zur Fremdfinanzierung wünschenswert sein. Das entscheidende volkswirtschaftliche Problem ist jedoch, in welchem Ausmaß ein solcher Prozeß ohne Gefahren möglich ist. Damit ist die Frage nach der betriebswirtschaftlich notwendigen Selbstfinanzierungsquote aufgeworfen.

Die Anhänger des Investivlohnes gehen offenbar von der Vorstellung aus, Selbstfinanzierung und Fremdfinanzierung der Investitionen ließen sich in allen Unternehmen beliebig austauschen. Diese Überlegung übersieht jedoch, daß eine aus Kapitalmarktmitteln finanzierte Investition die Unternehmen mit Zinsen und Amortisation und auf diese Weise mit einem wesentlich größeren Risiko belastet als eine aus Eigenmitteln finanzierte Investition. Die Mehrzahl der Unternehmen ist deshalb meist auch nicht bereit und fähig, sich in voller Höhe der von ihnen geplanten Investitionsaufwendungen gegenüber dem Kapitalmarkt zu verschulden, sondern sie sind darauf bedacht, Eigen- und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten. Wird dieses Verhältnis nicht mehr gewahrt, werden die Unternehmer bezüglich der Investitionen wesentlich vorsichtiger disponieren oder sie sogar gänzlich einschränken.

Diese Gefahr besteht auch beim Investivlohn. Ein über Jahre anhaltender Druck auf die Gewinne und damit auf die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmer, wie er durch einen Investivlohn mehr oder minder stark — je nach der Höhe des Investivlohnsatzes — ausgelöst wird, würde wahrscheinlich nach einer gewissen Zeit die Investitionsneigung der Unternehmer beeinträchtigen. Eine ausreichende Investitionsbereitschaft ist jedoch der Motor für ein gesundes wirtschaftliches Wachstum. Fehlt sie, wird die Investitionstätigkeit langsam erlahmen, was letztlich einen Rückgang unseres wirtschaftlichen Wachstums oder sogar eine Stagnation mit all den negativen Begleiterscheinungen wie Unterbeschäftigung und erhöhte Arbeitslosigkeit zur Folge hätte.

In der gegenwärtigen konjunkturellen Situation ist diese Gefahr besonders groß. Bereits im vergangenen Jahr waren zahlreiche Unternehmen angesichts des ständig zunehmenden internationalen Wettbewerbsdrucks gezwungen, die übersteigerten Lohnerhöhungen in den Gewinnen aufzufangen. Diese Entwicklung hat volkswirtschaftlich ihren Ausdruck in dem Rückgang der Gewinnquote und in dem starken Anstieg des Lohnanteils am Volkseinkommen gefunden. Würde man in einer solchen Situation, in der die Gewinne bereits unter Druck stehen, einen Investivlohn einführen, so würden sich diese Wirkungen um ein Vielfaches verstärken. Eine ernsthafte Gefährdung unserer Konjunktur wäre dann wohl die unausbleibliche Folge. Dr. Oberhauser, einer der Anhänger des Investivlohnes, hat deshalb bereits vor Jahren die konjunkturelle Aufschwungphase als eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Einführung eines Investivlohnes bezeichnet.

Nun kann man allerdings gegen all diese Bedenken einwenden, daß bei einem verstärkten freiwilligen Sparen der Arbeitnehmer die volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht anders wären als beim Investivlohn und daß man deshalb diese Bedenken nicht einseitig dem Investivlohn anlasten könne. Dieser Einwand ist im Prinzip richtig. Trotzdem bleibt ein Unterschied; er besteht darin, daß die gesetzliche oder tarifvertragliche Einführung des Investivlohnes ein abrupter Eingriff ist, der mit Sicherheit in der Wirtschaft sehr kritische Anpassungsvorgänge auslösen wird. Ein verstärktes freiwilliges Sparen der Arbeitnehmer dagegen ist ein kontinuierlicher, langsam einsetzender und sich erst nach einer gewissen Zeit intensivierender Vorgang, der sich zudem den konjunkturellen Gegebenheiten laufend von selbst anpassen würde. Es wäre also eine Entwicklung, die der Wirtschaft keine plötzliche Umstellung abverlangen würde, sondern an die sie sich allmählich anpassen könnte.

Kann man durch Zwang der Freiheit dienen?

Aber selbst wenn man auf seiten der Investivlohn-Befürworter dieses Argument nicht als gewichtig genug anerkennen sollte, so bedarf doch die gesellschaftspolitische Seite des Investivlohnes noch einer

sehr kritischen Prüfung. Es stellt sich damit vornehmlich die Frage nach dem Zwangscharakter. Auch die Verfechter sehen hierin den problematischsten Aspekt des Investivlohnes, und sie versuchen deshalb, den Zwang mit dem Hinweis auf die Selbstfinanzierung der Wirtschaft zu rechtfertigen, die sie als ein „Zwangssparen über den Preis“ bezeichnen. Sie verzichten hierbei aber bewußt darauf, zu untersuchen, ob die Selbstfinanzierungsquote in den letzten und vor allem im vergangenen Jahr nicht bereits auf ein vertretbares Maß zurückgegangen ist, so daß von einer durch die Selbstfinanzierung bedingten Überhöhung der Preise gar nicht mehr gesprochen werden kann.

Gleichgültig jedoch, wie man diesen Rechtfertigungsversuch beurteilt, so bleibt doch die unbestreitbare Tatsache, daß ein allgemeines Zwangssparen der Arbeitnehmer den Charakter der Eigentumsbildung entscheidend verändern würde. Nicht bezweifelt wurde bisher, daß jede dauerhafte Eigentumsbildung die freiwillige Sparentscheidung des einzelnen zur Voraussetzung und zum Fundament hat und haben muß. Verläßt man jetzt diesen Grundsatz, so steht zu befürchten, daß auch die Vermögensbildung einem versorgungsstaatlichen Denken anheimfällt. Wenn man an die Stelle der persönlichen Sparentscheidung nunmehr ein von außen veranstaltetes Zwangssparen setzen will, dann muß man sich darüber klar sein, daß man die bisherige Zielsetzung einer Politik der breiten Eigentumsstreuung, nämlich die Stärkung der Freiheit und der Selbstverantwortung des einzelnen, aufgibt. Es geht dann nur noch um eine möglichst breite Verteilung des Eigentumszuwachses, aber nicht mehr um die aus dem Eigentum resultierenden, gesellschaftspolitisch gestaltenden Kräfte.

Die Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft hat vor diesen Gefahren mit sehr treffenden Worten gewarnt: „Der Investivlohn ist, ganz gleich was man an materieller Umverteilung mit ihm erreichen kann, moralisch, soziologisch und politisch weniger als ein Ersatz für das Sparen. Er entfernt sich viel zu weit, und zwar in bedenklicher Richtung, von dem Zustand, den wir durch die Eigentumsbildung der Arbeitnehmer doch gerade stützen, sogar noch verbessern wollen... Man kann nicht zur Erreichung des Zieles Mittel anwenden, die dem Ziel widersprechen. Man kann bei der Eigentumsbildung nicht durch Zwang der Freiheit dienen.“ Selbst Professor von Nell-Breuning, der bisher in der Bundesrepublik als einer der glühendsten Verfechter des Investivlohnes galt, hat sich erst kürzlich sehr eindeutig von jeglichen Zwangsmaßnahmen auf diesem Gebiet distanziert. Sollten diese Warnungen nicht zu denken geben?

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Arbeitnehmer auf die Einführung eines Zwangssparens bezüglich ihrer freiwilligen Spartätigkeit reagieren würden. Auch wenn sich die Frage im vorhinein nicht exakt beantworten läßt, so muß man doch zumindest damit rechnen, daß eine Reihe von Arbeitnehmern ihr freiwilliges Sparen einschränken oder sogar einstellen werden, wenn ihnen vom Lohn eine

„Eigentumsabgabe“ zwangsweise einbehalten wird. Daß dies nicht Sinn und Zweck eines Investivlohnes sein kann, liegt auf der Hand.

Problematische Durchführung des Investivlohns

Außerordentlich problematisch ist auch die Frage der Anlageform der Investivlohnbeiträge. Die zum Teil früher sehr häufig erhobene Forderung nach einer Festlegung im arbeitgebenden Unternehmen ist heute so gut wie völlig aus der Diskussion ausgeschieden, offenbar wegen der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind. Denn einmal würde hierbei für den Arbeitnehmer das Kapitalrisiko mit seinem Arbeitsplatzrisiko verkoppelt, zum anderen würde eine solche Anlageform wohl unlösliche gesellschafts- und unternehmensrechtliche Probleme aufwerfen, und schließlich dürfte ein Zwang zur Anlage im arbeitgebenden Unternehmen mit der Eigentumsgarantie der Verfassung wohl kaum in Einklang zu bringen sein.

Die verschiedentlich vorgeschlagene Errichtung von besonderen Fonds ähnlich den Investmentfonds dürfte ebenfalls keine gangbare Lösung darstellen. Ein solcher Fonds würde innerhalb weniger Jahre ein riesiges Kapital ansammeln. Damit würde ihm zwangsläufig wirtschaftliche Macht zuwachsen, die ihn leicht dazu verleiten könnte, sie zur Wirtschaftslenkung oder Konjunktursteuerung einzusetzen. Dies wäre jedoch — genauso wie der vom DGB geforderte Sozialkapitalfonds — mit dem System unserer sozialen Marktwirtschaft unvereinbar.

So bliebe schließlich nur die Anlage auf individuellen Konten der Arbeitnehmer bei verschiedenen Kreditinstituten. Aber selbst diese Lösung wäre mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden; denn die laufende Überweisung der Investivlohnbeiträge auf die vielen Einzelkonten der Arbeitnehmer würde die Unternehmer mit einer wohl kaum zu bewältigenden Verwaltungsarbeit belasten.

Für die praktische Durchführung des Investivlohnes ist schließlich noch die Frage der Einführung entscheidend. Gegenwärtig werden zwei Möglichkeiten diskutiert: entweder die Vereinbarung von Investivlöhnen durch die Tarifpartner oder ein Gesetz, das verbindlich für alle Arbeitnehmer den Investivlohn und seine jährliche Höhe vorschreibt. Ein solches Gesetz würde nicht nur einen Eingriff in das Recht der Sozialpartner zur autonomen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen darstellen, sondern wäre auch aus konjunkturellen Gründen nicht unproblematisch. Denn eine gesetzliche Fixierung von Investivlohnerhöhungen könnte niemals dem Erfordernis, daß sich die Lohnentwicklung ständig den konjunkturellen Gegebenheiten anpassen muß, gerecht werden.

Die zweite Möglichkeit — die Vereinbarung von Investivlöhnen durch die Tarifpartner — verspricht dagegen wenig Erfolg, nachdem sich sowohl die Arbeitgeberverbände als auch der Deutsche Gewerkschaftsbund

— wenn auch noch nicht offiziell — ablehnend geäußert haben. Aber selbst bei einer positiven Einstellung der Sozialpartner wäre dieser Weg kaum gangbar. Die Lohn- und Tarifverhandlungen, die schon gegenwärtig mit zahlreichen Schwierigkeiten belastet sind, würden sich noch weit stärker komplizieren, wenn statt eines Lohnerhöhungsbetrages künftig jeweils zwei vereinbart werden müßten.

Investivlohn das „kleinste Übel“?

Professor von Nell-Breuning hat einmal auf einem „Europäischen Gespräch“ des DGB geäußert: „Die ganzen Pläne zusammen sind keinen Schuß Pulver wert.“ Weit härtere Urteile hat der Investivlohn in der eigentumspolitischen Diskussion der letzten Wochen einstecken müssen, sie reichen von „gefährliches Experiment“ über „kein soziales Allheilmittel“ bis hin zum „Hirngespinnst“. Sind diese Urteile ungerecht? Oder haben sie nicht doch viel Wahres für sich, wenn man nochmals die zahlreichen sachlichen Bedenken und Einwände in ihrer Gesamtheit überdenkt? Stellt man dann nicht fest, daß es sich letztlich beim Investivlohn um eine sozialromantische Konstruktion handelt, die der Wirklichkeit nicht standhält?

Unbestreitbar ist, daß sich mittels eines Investivlohnes wahrscheinlich eine etwas breitere Vermögensstreuung erreichen ließe. Im Hinblick auf eine dauerhafte und echte Eigentumsbildung wäre dies jedoch ein sehr fragwürdiger Erfolg, der sicherlich mit sehr gefährlichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen und — was noch weit schwerer wiegt — mit einem Freiheitsverlust und einer Kollektivierung auch noch dieses politischen Bereichs erkaufte würde. Die Forderung „Eigentum für alle“ erschöpft sich aber nicht im Materiellen, sondern ihr liegen auch soziologische, moralische und gesellschaftspolitische Zielsetzungen zugrunde. Sie gilt es ebenfalls zu verwirklichen.

So bleibt noch die Frage, ob der Investivlohn nicht vielleicht eine „Notmaßnahme mit überschaubaren Risiken“ ist und insofern das „kleinste Übel“ darstellt. Diese Auffassung, wie sie von Dr. Paul Adenauer, dem Sohn des Bundeskanzlers, vertreten wird, mag dann richtig sein, wenn man meint, Schlimmeres nur auf diese Weise verhüten zu können. Aber nicht so ist gegenwärtig die Alternative gestellt, sondern sie lautet: Investivlohn oder Fortsetzung der bisherigen Eigentumspolitik. Bei einer derartigen Alternative wird man bestenfalls dann für den Investivlohn und damit für ein Ausweichen auf kollektivistische Lösungen votieren dürfen, wenn sich die völlige Erfolglosigkeit des Grundprinzips der bisherigen Eigentumspolitik erwiesen hat. Wohlgermerkt: Gemeint ist das Prinzip der Freiwilligkeit und der Förderung des Sparens und nicht die bisher ergriffenen Maßnahmen selbst! Hier liegen noch manche Chancen, die bisher nicht genutzt wurden. Die Aufgabe des Staates und der Sozialpartner ist es deshalb, sich Gedanken darüber zu machen, wie die bisherigen Sparförderungsmaßnahmen erfolgreich weiter ausgebaut und intensiviert werden können, statt „kleinste Übel“ und „Zaubermittel“ zu konstruieren.